

Stromrechnung mit Preisbremse - Rechnungserklärung

Kundennummer	Verbrauchsstelle	Rechnungsnummer	Datum
1234567890 (bitte stets angeben)	Musterstraße 12 44787 Bochum	123456789012	25.04.2023

Sehr geehrte Frau Muster,

wir bedanken uns für Ihr Vertrauen. Für unsere Energielieferung **vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023** haben wir diese Rechnung für Sie erstellt:

Zu zahlender Betrag	2.011,82 EUR
---------------------	---------------------

Bitte überweisen Sie den oben genannten Betrag bis zum Fälligkeitstermin am **09.05.2023** auf unsere IBAN DE92 XXXX XXXX XXXX XX bei der Sparkasse Bochum unter Angabe Ihrer Kundennummer 1234567890. Bareinzahlungen nimmt die Sparkasse kostenfrei entgegen.

Rechnungszeitraum für Stromlieferung:

Entlastungen durch die Strompreisbremse gelten ab dem 01.01.2023. In der Beispielrechnung werden aus diesem Grund 9 Monate (01.01.2023 - 30.09.2023) für die Berechnung der Entlastungshöhe berücksichtigt.

Ihre Detailübersicht der Verbräuche und neuen Abschläge

Verbrauch		USt. €	Brutto €
Strom	4.713 kWh	334,17	2.092,93
Gas	10.137 kWh	91,24	1.394,60
Wasser	34 m³	17,28	264,14
Rechnungsbetrag		442,69	3.751,67
abzgl. Zahlungen bis zum 10.01.2023	19 %	219,38	1.374,00
abzgl. Zahlungen bis zum 10.01.2023	7 %	21,56	330,00
abzgl. Entlastungsbetrag Strompreisbremse*	19 %	2,75	17,22
abzgl. Entlastungsbetrag Gaspreisbremse*	7 %	1,22	18,63
Forderungsbetrag			2.011,82

*Die Aufschlüsselung zu den Entlastungsbeträgen finden Sie in der Kostenübersicht. Weitere Infos unter www.stadtwerke-bochum.de/preisbremsen

Der Entlastungsbetrag wird gemäß [Gas: § 8 Abs. 2 EWPBG; Wärme: § 15 Abs. 4 EWPBG; Strom: § 4 Abs. 3 StromPBG] unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.



Verbrauchte Strommenge:

Ihre tatsächlich verbrauchte Strommenge im Rechnungszeitraum. Der Verbrauch wird durch Zählerstandsmitteilungen oder Schätzung durch den Messstellenbetreiber ermittelt.

Ermittelter Entlastungsbetrag:

Ihr individueller Entlastungsbetrag durch die Strompreisbremse, der im Rahmen des Rechnungszeitraums von der Bundesregierung übernommen wird. Der ausgewiesene Betrag wird von Ihren Stromkosten abgezogen, sodass Sie weniger bezahlen müssen.

Berechnung Ihres Entlastungsbetrags (Preisbremse)

	Entlastungszeitraum von - bis	Entlastungskontingent bzw. Anteil	Differenzbetrag	Betrag €
Entlastungskontingent		1.242 kWh		
Entlastungsbetrag	01.03.2023 - 30.04.2023	413 kWh	3,504202 ct/kWh	14,47
Entlastungsbetrag	01.05.2023 - 30.09.2023	518 kWh	0 ct/kWh	0,00
Gesamtsumme netto				14,47
Umsatzsteuer 19 %				2,75
Gesamtsumme brutto				17,22

Die Preisbremse gilt für 70 % bzw. 80 % Ihres prognostizierten Jahresverbrauchs ("Entlastungskontingent"). Sofern der Abrechnungszeitraum kein vollständiges Jahr umfasst, wird die Entlastung anteilig gewährt. Das ab dem 01.03.2023 aufgeführte Entlastungskontingent enthält zusätzlich die rückwirkenden Entlastungen für Januar und Februar. Werden Sie erst nach dem 01.03.2023 von uns beliefert, erhalten Sie die Entlastungen für Januar und Februar von Ihrem alten Lieferanten. Wenn der Differenzbetrag 0 ct/kWh ist, besteht für den betreffenden Zeitraum in Ihrem Tarif kein Anspruch auf Entlastung.

Ermitteltes Entlastungskontingent:

Die von uns ermittelte Strommenge, die mit dem gedeckelten Arbeitspreis entlastet wird. In der vorliegenden Beispielrechnung wurde von dem Prognosewert von 1.553 kWh ausgegangen. (Beim Prognosewert handelt es sich um den prognostizierten Jahresverbrauch.)

So wird das Entlastungskontingent berechnet:

$$1.553 \text{ (kWh)} \times 80 \% = 1.242 \text{ (kWh)}$$

$$\text{Prognostizierter Jahresverbrauch} \times 80 \% = \text{Entlastungskontingent}$$

Berechnung Ihres Entlastungsbetrags (Preisbremse)

	Entlastungszeitraum von - bis	Entlastungskontingent bzw. Anteil	Differenzbetrag	Betrag €
Entlastungskontingent		1.242 kWh		
Entlastungsbetrag	01.03.2023 - 30.04.2023	413 kWh	3,504202 ct/kWh	14,47
Entlastungsbetrag	01.05.2023 - 30.09.2023	518 kWh	0 ct/kWh	0,00
Gesamtsumme netto				14,47
Umsatzsteuer 19 %				2,75
Gesamtsumme brutto				17,22

Die Preisbremse gilt für 70 % bzw. 80 % Ihres prognostizierten Jahresverbrauchs ("Entlastungskontingent"). Sofern der Abrechnungszeitraum kein vollständiges Jahr umfasst, wird die Entlastung anteilig gewährt. Das ab dem 01.03.2023 aufgeführte Entlastungskontingent enthält zusätzlich die rückwirkenden Entlastungen für Januar und Februar. Werden Sie erst nach dem 01.03.2023 von uns beliefert, erhalten Sie die Entlastungen für Januar und Februar von Ihrem alten Lieferanten. Wenn der Differenzbetrag 0 ct/kWh ist, besteht für den betreffenden Zeitraum in Ihrem Tarif kein Anspruch auf Entlastung.

Aufschlüsselung des Entlastungskontingents:

Das Entlastungskontingent (hier 1.242 kWh) wird in der vorliegenden Rechnung für verschiedene Zeiträume ausgewiesen. Der Entlastungsbetrag für den Zeitraum vom 01.03.2023 - 30.04.2023 (hier 14,47 € netto) enthält dabei auch rückwirkend die Entlastungen für Januar und Februar 2023.

Wichtig: Ihr individuelles Entlastungskontingent wird unabhängig von Ihrem Verbrauchsverhalten gleichmäßig auf 12 Monate verteilt. (In der vorliegenden Rechnung wurden daher 4 Monate durch die Strompreisbremse entlastet.)

Hinweis für Kundinnen und Kunden, die nach dem 01.03.2023 von uns beliefert wurden: Entlastungen durch die Strompreisbremse für Januar bis einschließlich März 2023 werden durch Ihren Vorlieferanten erstattet. Das bedeutet, dass wenn Sie z.B. am 05.03.2023 bei uns in Belieferung gekommen sind, Ihr Vorlieferant die Entlastungen auch für den kompletten März übernimmt und wir erst ab dem Folgemonat (01.04.2023) die Entlastungen durch die Strompreisbremse an Sie weitergeben.

Berechnung Ihres Entlastungsbetrags (Preisbremse)

	Entlastungszeitraum von - bis	Entlastungskontingent bzw. Anteil	Differenzbetrag	Betrag €
Entlastungskontingent		1.242 kWh		
Entlastungsbetrag	01.03.2023 - 30.04.2023	413 kWh	3,504202 ct/kWh	14,47
Entlastungsbetrag	01.05.2023 - 30.09.2023	518 kWh	0 ct/kWh	0,00
Gesamtsumme netto				14,47
Umsatzsteuer 19 %				2,75
Gesamtsumme brutto				17,22

Differenzbetrag und Entlastungsbetrag:

Beim Differenzbetrag handelt es sich um die Differenz zwischen dem vertraglich festgelegten Arbeitspreis (hier 44,17 ct/kWh brutto) und dem durch die Bundesregierung gedeckelten Arbeitspreis (40,00 ct/kWh brutto). In Ihrer Rechnung wird der Differenzbetrag zunächst netto ausgewiesen.

So wird der Differenzbetrag berechnet:

$$(44,17 \text{ ct} - 40 \text{ ct}) \div 1,19 = 3,504202 \text{ (ct/kWh)}$$

$$(\text{Vertraglich festgelegter Arbeitspreis} - \text{gedeckelter Arbeitspreis}) \div \text{Umsatzsteuer} = \text{Differenzbetrag}$$

In den darunter stehenden Zeilen wird Ihr individueller Entlastungsbetrag anschließend mit der Umsatzsteuer aufaddiert.

Berechnung Ihres Entlastungsbetrags (Preisbremse)

	Entlastungszeitraum von - bis	Entlastungskontingent bzw. Anteil	Differenzbetrag	Betrag €
Entlastungskontingent		1.242 kWh		
Entlastungsbetrag	01.03.2023 - 30.04.2023	413 kWh	3,504202 ct/kWh	14,47
Entlastungsbetrag	01.05.2023 - 30.09.2023	518 kWh	0 ct/kWh	0,00
Gesamtsumme netto				14,47
Umsatzsteuer 19 %				2,75
Gesamtsumme brutto				17,22

Ausweisung eines Differenzbetrags von 0 ct/kWh:

Wenn in Ihrer Rechnung der Differenz- sowie Entlastungsbetrag mit 0 ct/kWh bzw. 0,00 € ausgewiesen ist, dann bedeutet dies, dass Ihr Arbeitspreis unter dem gesetzlich gedeckelten Arbeitspreis (40,00 ct/kWh) liegt. Sie zahlen in diesem Fall selbstverständlich nur Ihren vertraglich festgelegten Arbeitspreis.

Hinweis zum Entlastungskontingent

Bei einem prognostizierten Jahresverbrauch bis 30.000 kWh werden 80 % des Strompreises auf 40 Cent brutto je Kilowattstunde gedeckelt.

Liegt der prognostizierte Jahresverbrauch über 30.000 kWh, werden 70 % des Strompreises auf 13 Cent netto je Kilowattstunde gedeckelt.

Die Preisbremse gilt für 70 % bzw. 80 % Ihres prognostizierten Jahresverbrauchs ("Entlastungskontingent"). Sofern der Abrechnungszeitraum kein vollständiges Jahr umfasst, wird die Entlastung anteilig gewährt. Das ab dem 01.03.2023 aufgeführte Entlastungskontingent enthält zusätzlich die rückwirkenden Entlastungen für Januar und Februar. Werden Sie erst nach dem 01.03.2023 von uns beliefert, erhalten Sie die Entlastungen für Januar und Februar von Ihrem alten Lieferanten. Wenn der Differenzbetrag 0 ct/kWh ist, besteht für den betreffenden Zeitraum in Ihrem Tarif kein Anspruch auf Entlastung.